



1. Die materiellen Voraussetzungen des Widerspruchsrechts nach § 28 Abs 2 DSGVO sind lediglich

- die nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme
- in eine öffentlich zugängliche
- Datei.

2. § 39 Abs 2 BWG sieht lediglich ein von der Rechtsordnung grundsätzlich gebilligtes überwiegendes berechtigtes Interesse an der Sammlung, Aufbewahrung und Weitergabe bonitätsrelevanter personenbezogener Daten iS des § 8 Abs 1 Z 4 DSGVO.

3. § 39 Abs 2 BWG sieht aber weder die Aufnahme bestimmter Daten in eine Datenanwendung iS des § 4 Z 7 DSGVO noch den Betrieb eines – kreditinstitutsübergreifenden – Informationsverbundsystems iS des § 4 Z 13 iVm § 50 DSGVO über bonitätsrelevante Daten verpflichtend vor.

4. Bereits der berechtigte Widerspruch nach § 28 Abs 2 DSGVO löst die Verpflichtung der beklagten Partei zur Löschung der den Kläger betreffenden Daten aus.

5. Datenschutzrechtliche Ansprüche ziehen nicht notwendig auch vermögensrechtliche Folgen nach sich; Vielmehr handelt es sich um höchstpersönliche Ansprüche. Der Lösungsanspruch nach §§ 27, 28 DSGVO bildet ein bloßes Begleitrecht bzw. Nebenrecht, das trotz seiner möglicherweise vermögensrechtlichen Konsequenzen im Einzelfall nicht zu einer Einstufung dieser Ansprüche als vermögensrechtlich führt. Es bedarf daher keiner Bewertung iS der Revisionsvorschriften, um den Rechtszug an den OGH zu eröffnen.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Hoch, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dipl.-Ing. C***** R*****, vertreten durch Mag. Ulrich Salburg, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei L***** AG, *****, vertreten durch Dr. Michael Drexel, Rechtsanwalt in Graz, wegen Löschung und Unterlassung (Streitwert 21.000 EUR), über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 17. März 2010, GZ 11 R 156/09f-26, womit das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 15. Mai 2009, GZ 21 Cg 59/08p-21, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird Folge gegeben. Die Entscheidungen der Vorinstanzen werden dahingehend abgeändert, dass sie zu lauten haben wie folgt:

„Die beklagte Partei ist schuldig, die in der Datenanwendung 'Warnliste der Banken' verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers binnen 14 Tagen zu löschen und dem Klagevertreter davon Mitteilung zu erstatten.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit 5.561,60 EUR (darin 669,20 EUR Barauslagen und 815,15 EUR USt) bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die mit 3.030,28 EUR (darin 934 EUR Barauslagen und 349,38 EUR USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.“

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit 2.491,48 EUR (darin 1.234 EUR Barauslagen und 209,58 EUR USt) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die beklagte Partei veranlasste die Einmeldung der Daten des Klägers in die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute. Nachdem der Kläger Ende August 2005 vollständig Zahlung geleistet hatte, veranlasste die Beklagte die Einmeldung des Vermerks „vollständige Tilgung per 13. 9. 2005“ in die Warnliste. Mit Schreiben vom 9. 4. 2008 erhob der Kläger Widerspruch gemäß §§ 27, 28 DSG 2000. Die von der Beklagten eingemeldeten Daten wurden nach Ablauf der Tilgungsfrist von drei Jahren am 18. 9. 2008 automatisch in der Warnliste „gelöscht“. Dies hat zur Folge, dass die Kreditinstitute nicht mehr auf diese zugreifen können. Die Daten werden allerdings archiviert, um später nachvollziehen zu können, wann jeweils Einmeldungen erfolgten. Das Rechenzentrum des KSV die BA-CA Administration Services GmbH können auf das Archiv zugreifen.

Der Kläger begehrt die Löschung seiner personenbezogenen Daten aus der Warnliste, hilfsweise die Unterlassung der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten des Klägers in der Datenanwendung „Warnliste“ trotz Widerspruchs bzw. Löschantrags.

Das *Erstgericht* wies das Haupt- und Eventualbegehren ab. Die Daten des Klägers seien im September 2008 gelöscht worden. Die vom KSV geführte Warnliste sei zwar öffentlich zugänglich; die Aufnahme der Daten beruhe jedoch auf § 39 Abs 2 BWG. Es liege eine gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentliche zugängliche Datei vor, weshalb kein unbeschränktes Widerspruchsrecht nach § 28 Abs 2 DSG 2000 vorliege.

Das *Berufungsgericht* bestätigte diese Entscheidung. Zwar handle es sich bei der Datenanwendung nicht um eine solche, für die die Datenaufnahme iSd § 28 Abs 2 DSG 2000 gesetzlich angeordnet wäre. § 39 Abs 2 BWG schreibe weder die Aufnahme bestimmter Daten in die Datenanwendung iSd § 8 Abs 1 Z 4 DSG 2000 noch den Betrieb eines betriebsübergreifenden Informationsverbundsystems über bonitätsrelevante Daten verpflichtend vor. Dadurch, dass die Daten aus der Warnliste entfernt und ins Archiv gestellt wurden, sei die Beklagte aber ihrer Lösungsverpflichtung nachgekommen. Die Gefahren, die von einer öffentlichen Zugänglichkeit der Datenanwendung ausgehen, seien nicht erst mit der physischen Vernichtung, sondern bereits mit dem Sperren der Daten gegen Zugriffe von außen gebannt.

Die ordentliche Revision sei nicht zulässig, weil sich das Berufungsgericht der Entscheidung 6 Ob 41/09m angeschlossen habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die *Revision* der klagenden Partei. Hierzu hat der Oberste Gerichtshof erwogen:

1.1. Bei der Verletzung von höchstpersönlichen Rechten, die einer Bewertung durch Geld unzugänglich sind, hat ein Bewertungsausspruch zweiter Instanz zu unterbleiben. Ein dennoch vorgenommener Bewertungsausspruch ist jedenfalls gegenstandslos (RIS-Justiz RS0042418 [T9]). Die Zulässigkeit der Revision hängt daher nur vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO ab. Diese Voraussetzung ist nach Rechtsprechung (6 Ob 148/00h SZ 73/105; abweichend 6 Ob 2/10b) und herrschender Lehre (*Zechner in Fasching/Konecny*² § 502 ZPO Rz 154) und bei Streitigkeiten nach dem DSG erfüllt, zumal die Ansprüche nach dem DSG nicht notwendig auch vermögensrechtliche Folgen nach sich ziehen (vgl dazu 4 Ob 43/10t). Vielmehr handelt es sich um höchstpersönliche Ansprüche; der Anspruch auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten ist ein bloßes Begleitrecht bzw Nebenrecht (*Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht Rz 2/3), das trotz seiner möglicherweise vermögensrechtlichen Konsequenzen im Einzelfall nicht zu einer Einstufung dieser Ansprüche als vermögensrechtlich führt.

1.2. Die *Revision* ist aus Gründen der Rechtssicherheit *zulässig*, weil das Berufungsgericht von der neueren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abgewichen ist; sie ist auch *berechtigt*.

2. Die Warnliste ist öffentlich zugänglich iSd § 28 Abs 2 DSG 2000 (RIS-Justiz RS0124264; 6 Ob 275/05t). Die - nicht bestrittene - Passivlegitimation der beklagten Partei als Auftraggeber ist im vorliegenden Fall nicht zu bezweifeln (vgl 6 Ob 2/10b).

3. Aus der gewerberechtlichen Zulässigkeit bonitätsrelevanter Daten ist eine Einschränkung der ausdrücklich in § 28 Abs 2 DSG 2000 statuierten Rechte des Betroffenen nicht abzuleiten. Keinesfalls kann die Bestimmung des § 152 Abs 1 GewO als gesetzlicher Auftrag zur Datensammlung verstanden werden. Völlig zutreffend hat bereits das Berufungsgericht erkannt, dass § 39 Abs 2 BWG lediglich ein von der Rechtsordnung grundsätzlich gebilligtes überwiegendes berechtigtes Interesse an der Sammlung, Aufbewahrung und Weitergabe bonitätsrelevanter personenbezogener Daten iSd § 8 Abs 1 Z 4 DSG 2000 vorsieht, jedoch weder die Aufnahme bestimmter Daten in eine Datenanwendung iSd § 4 Z 7 DSG 2000 noch den Betrieb eines - Kreditinstituts übergreifenden - Informationsverbundsystems (§ 4 Z 13, § 50 DSG 2000) über bonitätsrelevante Daten verpflichtend vorsieht.

4.1. Der Revisionswerber erblickt eine erhebliche Rechtsfrage darin, ob durch die reine Beseitigung des Öffentlichkeitscharakters der Verarbeitung nach rechtmäßig erhobenem Widerspruch gemäß § 28 Abs 2 DSG 2000, welche keine physische Vernichtung der verarbeiteten Daten beinhaltet, dem aus dem Widerspruch resultierenden Lösungsanspruch des Betroffenen entsprochen wird.

4.2. Diese Rechtsfrage hat der erkennende Senat in der erst nach der Entscheidung des Berufungsgerichts ergangenen Entscheidung vom 15. 4. 2010, 6 Ob 41/10p mit eingehender Begründung bereits dahingehend beantwortet, dass nach dem völlig eindeutigen Gesetzeswortlaut bereits der Widerspruch nach § 28 Abs 2 DSG 2000 die Verpflichtung der beklagten Partei zur Löschung der den Kläger betreffenden Daten auslöst. Die nachträgliche Einschränkung des Zugriffs auf diese Daten nach einem gestellten Lösungsbegehren entspricht dem Lösungsgebot nicht. Auf diese Entscheidung, die mittlerweile auch im RIS veröffentlicht wurde, kann hier verwiesen werden. Die erst nach Schluss des Verfahrens erster Instanz in Kraft getretenen Änderung des § 28 DSG durch Anfügung eines Abs 5 durch das VKrG (dazu *Bollenberger*, ÖBA 2010, 617) ist auf den vorliegenden Fall noch nicht anzuwenden.

4.3. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen erfolgte der Widerspruch und die Aufforderung zur Löschung (Beilage ./B) mit Schreiben vom 9. 4. 2008. Die beklagte Partei lehnte eine Löschung ausdrücklich ab. Erst am 18. 9. 2008 wurden die Daten wegen „Ablaufs der Tilgungsfrist“ von drei Jahren gelöscht. Allerdings kann das „Rechenzentrum“ des KSV, die BA-CA Administration Services GmbH, auf die ins Archiv gestellten personenbezogenen Daten des Klägers weiterhin zugreifen. Die Daten werden archiviert, um später nachvollziehen zu können, wann jeweils Einmeldungen erfolgten. Im Hinblick auf die Entscheidung 6 Ob 41/10p reicht eine derartige Archivierung jedoch nicht aus, um der gesetzlichen Lösungsverpflichtung Rechnung zu tragen, sind doch die Daten weiterhin - wengleich einem eingeschränkten Kreis - vollinhaltlich zugänglich. Eine derartige Einschränkung der Zugänglichkeit von Daten kann zwar den Wegfall der Eigenschaft als „öffentlich zugängliche“ Datenbank zur Folge haben. Ist aber bereits - wie im vorliegenden Fall - ein Lösungsverlangen gestellt, so reicht eine derartige Einschränkung des Zugriffs nicht aus; diesfalls ist vielmehr eine „physische“ Löschung der Daten erforderlich.

4.5. Die „Auslagerung“ des Rechenzentrums des KSV an eine dritte Gesellschaft hat keine andere Beurteilung zur Folge. Dabei handelt es sich zwar um eine eigenständige juristische Person, die aber nach den Feststellungen der Vorinstanzen die Aufgabe eines

„Rechenzentrums“ für den KSV erfüllt. Diesem „Rechenzentrum“ ist nach den Feststellungen der Vorinstanzen weiterhin der Zugriff auf die Daten möglich, sodass mit einer derartigen Löschung dem Löschungsanspruch des Klägers gerade nicht entsprochen wurde.

4.6. In Anbetracht des Umstands, dass die beklagte Partei das - nach dem Gesagten berechnete - Verlangen des Klägers auf Löschung der Daten ausdrücklich abgelehnt und ihren Standpunkt auch noch im Prozess verteidigt hat, kann auch das Vorliegen von Wiederholungsgefahr nicht bezweifelt werden (vgl 4 Ob 273/00a - *C-Compass*, MR 2001, 168 = ÖBl 2001, 279; 4 Ob 205/01b - *Schulungsveranstaltung*, ÖBl 2002, 291; *G. Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek*, UWG § 14 Rz 14).

5. Damit erweist sich das Hauptbegehren des Klägers aber als berechnigt. In Stattgebung der Revision waren die Entscheidungen der Vorinstanzen daher im klagsstattgebenden Sinn abzuändern.

6. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die spätere Beklagte, die L*** AG, veranlasste die Einmeldung der personenbezogenen Daten des späteren Klägers in die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute. Nachdem er Ende August 2005 vollständig Zahlung geleistet hatte, veranlasste die Beklagte die Einmeldung des Vermerks „vollständige Tilgung per 13.9.2005“ in die Warenliste. Mit Schreiben vom 9.4.2008 erhob der Kläger zunächst Widerspruch nach den §§ 27, 28 DSG und forderte schließlich die Löschung der eingemeldeten Daten. Die Beklagte antwortete, dass diese erst nach dem Ablauf einer Tilgungsfrist von 3 Jahren, sohin frühestens am 18.9.2008 gelöscht würden. Dies hätte zur Folge, dass die Kreditinstitute nicht mehr auf diese Daten zugreifen könnten. Die Daten würden allerdings archiviert, um später nachvollziehbar ziehen zu können, wann jemals Einmeldungen erfolgten. Auf die archivierten Daten könnten das Rechenzentrum des KSV sowie die BA-CA Administration und Services GmbH zugreifen.

Das Erstgericht wies das Löschungs- bzw. Unterlassungsbegehren des Klägers unter Hinweis auf § 39 Abs 2 BWG ab. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung, führte aus, dass § 39 Abs 2 BWG keine ausreichende gesetzliche Grundlage im Sinne des § 28 Abs 2 DSG darstellte, jedoch die Gefahren, die von einer öffentlichen Zugänglichkeit der Datenanwendungen ausgehen würden, mit der Archivierung der Daten im Sinne eines Sperrens gegen unbefugte Zugriffe „gebannt“ wäre.

Im Wege der außerordentlichen Revision hatte der Oberste Gerichtshof letztlich die Frage zu klären, ob § 39 Abs 2 BWG eine ausreichende gesetzliche Grundlage im Sinne des § 28 Abs 2 DSG zur Archivierung von Kreditdaten herangezogen werden könnte?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Die Höchstichter gaben dem außerordentlichen Rechtsmittel Folge und verpflichteten die Beklagte, die in der Datenanwendung „Warnliste der Banken“ verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers binnen 14 Tagen zu löschen und dem Klagevertreter davon Mitteilung zu erstatten. § 39 Abs 2 BWG stellte lediglich ein von der Rechtsordnung grundsätzlich gebilligtes überwiegendes berechtigtes Interesse an der Sammlung, Aufbewahrung und Weitergabe bonitätsrelevanter personenbezogener Daten im Sinne des § 8

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Abs 1 Z 4 DSG dar. Durch diese Vorschrift könnte aber weder die Aufnahme bestimmter Daten in eine Datenanwendung noch der Betrieb eines kreditinstitutsübergreifenden- Informationsverbundsystems iS des § 4 Z 13 iVm § 50 DSG über bonitätsrelevante Daten verpflichtend vorgesehen werden. Aufgrund des rechtmäßig erhobenen Widerspruchs nach § 28 Abs 2 DSG war die beklagte Partei nicht nur zum Sperren der Daten verpflichtet, sondern zu ihrer physischen Vernichtung. Die nachträgliche Einschränkung des Zugriffs auf die Daten nach einem gestellten Lösungsbegehren entspricht nämlich dem Lösungsgebot keineswegs. Zu bedenken war auch, dass die Daten deshalb archiviert wurden, um irgendwann später nachvollziehen zu können, wann jeweils Einmeldungen erfolgten.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung setzt die bisherige Rechtsprechung des 6. Senats zum Widerspruch gegen Bonitätsdatenbanken fort und rundet sie gewissermaßen (zeitlich) ab.¹ Bemerkenswert ist zunächst daran, dass für ein Widerspruchsrecht nach § 28 Abs 2 DSG die „Auslagerung“ des Rechenzentrums des KSV an eine dritte Gesellschaft keine andere Beurteilung nach sich gezogen hat. Diesem Rechenzentrum ist nach den Feststellungen weiterhin der Zugriff auf die Daten möglich, sodass mit einer bloßen „Verschiebung ins Archiv“ dem Lösungsanspruch des Klägers nicht entsprochen worden ist. Die materiellen Voraussetzungen des Widerspruchsrechts nach § 28 Abs 2 DSG bestehen lediglich in

- ✓ der nicht gesetzlich angeordneten Aufnahmen
- ✓ in eine öffentlich zugängliche
- ✓ Datei.

Im gegenständlichen Fall war die Aufnahme der personenbezogenen Kreditdaten des Klägers in eine öffentlich zugängliche Datei im Sinne der Rechtsprechung nicht strittig. Zu prüfen ist lediglich, ob § 39 Abs 2 BWG eine ausreichende gesetzliche Grundlage im Sinne einer gesetzlichen Anordnung enthält. § 39 Abs 2 BWG in der auf den Sachverhalt anwendbaren Fassung² lautet: *„Die Kreditinstitute haben für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu verfügen, die derart dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind. Die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren haben weitest gehend auch bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken zu erfassen, die sich möglicherweise ergeben können. Die Organisationsstruktur hat durch den Geschäftsbetrieb angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen Interessen- und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Die Zweckmäßigkeit dieser Verfahren und deren Anwendung ist von der internen Revision mindestens einmal jährlich zu prüfen.“*

Gemäß § 39 Abs 2b BWG haben die Verfahren gemäß § 39 Abs 2 BWG insbesondere das Kreditrisiko zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der Höchststrichter deckt diese gesetzliche Bestimmung lediglich einen Eingriff in die geschützte datenschutzrechtliche Position des Kunden bzw. Kreditnehmers ab, indem schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung nicht-sensibler Daten demgemäß nach § 8 Abs 1 Z 4 DSG wegen überwiegender berechtigter Interessen des Auftraggebers (hier Kreditinstitut) nicht verletzt werden. Damit liegt ein

¹ OGH 14.9.2006, 6 Ob 167/06m, JUS Z/4256; 1.10.2008, 6 Ob 195/08g, jusIT 2009/14, 28 (Dörfler) = ÖJZ EvBl-LS 2009/33, 233 = RdW 2009/172, 208 = ÖBA 2009/1549, 395 = ecolex 2009/84, 234 = ZIK 2010/55, 39; 12.11.2009, 6 Ob 156/09y, jusIT 2010/12, 25 (Kastelitz/Leiter) = ÖBA 2010/1618, 253 = RdW 2010/308, 289; 17.12.2009, 6 Ob 41/09m, jusIT 2010/48, 115 (Kastelitz/Leiter) = lex:itec 2010 H 3, 50; 17.12.2009, 6 Ob 247/08d, ZFR 2010/82, 141 = jusIT 2010/49, 117 (Kastelitz/Leiter) = RdW 2010/306, 288; 19.5.2010, 6 Ob 2/10b, jusIT 2010/70, 148 (Kastelitz/Leiter).

² BGBl 532/1993 idF BGBl I 108/2007.

Rechtfertigungsgrund in bestimmte bonitätsrelevante Datenverarbeitungen bzw. Datenanwendungen vor.

Keineswegs ermöglicht diese Bestimmung jetzt doch im Sinne einer gesetzlichen Anordnung die Aufnahme von bestimmten bonitätsrelevanten personenbezogenen Daten in ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 iVm § 50 DSGVO, wie es die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute darstellt. Damit sind insoweit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geltendmachung des Widerspruchsrechts durch den Betroffenen der bonitätsrelevanten personenbezogenen Daten im konkreten Fall gegeben.

In seiner Lösungsanordnung verfestigt der OGH seine bisherige Rsp³, nach der es nicht genügt, die Datenorganisation so zu verändern, dass ein „gezielter Zugriff“ auf die betreffenden Daten ausgeschlossen ist, um das Lösungsgebot nach dem DSGVO 2000 zu erfüllen.⁴

Ausblick: Die Höchststrichter erwähnten ausdrücklich, dass auf den vorliegenden Fall die erst nach Schluss des Verfahrens erster Instanz in Kraft getretene Änderung der Gesetzeslage durch § 7 Abs 5 VerbrKG (Verbraucherkreditgesetz) nicht anzuwenden ist.

§ 7 Abs 5 VKrG lautet: „§ 28 Abs 2 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSGVO 2000, BGBl I Nr 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, ist auch bei der Datenschutzkommission registrierte Informationssysteme kreditgebende Institutionen zur Bonitätsbeurteilung, bei den die Verwendung auf § 8 Abs 1 Z 2 oder Z 4 DSGVO beruht, nicht anzuwenden.“⁵ Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung wäre also der vorliegende Unterlassungs- und Lösungsanspruch abzuweisen gewesen, da die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute bei der Datenschutzkommission als Informationsverbundsystem registriert ist und nach den klaren Worten des OGH die Datenverwendung auf § 8 Abs 1 Z 4 DSGVO 2000 beruht.⁶

Abschließend ist an der vorliegenden Entscheidung pro futuro bemerkenswert, dass die Verletzung von höchstpersönlichen Rechten, einer Bewertung durch Geld unzugänglich ist. Demzufolge hat insoweit ein Bewertungsausspruch in der zweiten Instanz zu entfallen und eine bleibt die volle Anrufung des OGH bleibt bei Streitigkeiten nach dem DSGVO nachwievor erhalten.⁷

IV. Zusammenfassung

§ 39 Abs 2 BWG stellt keine gesetzliche Anordnung im Sinne des § 28 Abs 2 DSGVO idF vor dem Verbraucherkreditgesetz, BGBl I 2010/28, dar. Nach nunmehr gültiger Rechtslage scheidet jedoch eine Anwendung des Widerspruchsrechtes nach § 28 Abs 2 DSGVO gegenüber den in die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute eingemeldeten bonitätsrelevanten personenbezogenen Daten aus.

Im Falle einer wirksamen Widerspruchsverpflichtung ist eine Lösungsverpflichtung durch physische Löschung der Daten, nicht bloß durch eine Sperre zu vollziehen.

³ OGH 15.4.2010, 6 Ob 41/10p – *Datenlöschung*, jusIT 2010/69, 146 (*Kastelitz/Leiter*).

⁴ Dazu *Thiele*, Löschen heißt Vernichten, lex:itec 2010/4, 20.

⁵ BGBl I 2010/28 in Kraft seit 11.6.2010.

⁶ Vgl. DSK 32.111.2001 K095.014/021 DSK 2001, RIDA-Nr. 0151021.

⁷ Ebenso OGH 20.4.2010 4 Ob 43/10t, EvBl-LS 2010/135 = ÖBl-LS 2010/161; **aA** noch OGH 14.1.2010, 6 Ob 2/10b, Zulassungsentscheidung zu OGH 15.4.2010, 6 Ob 41/10p – *Datenlöschung*, jusIT 2010/69, 146 (*Kastelitz/Leiter*).